

Zusatzvereinbarungen

zum

Landesmantelvertrag

für das

Schweizerische Bauhauptgewerbe

LMV

Inhalt:

- Lohnanpassung 2013 (Zusatzvereinbarung vom 24. Oktober 2012)
- Anpassung LMV 12 und Parifonds Bau (Vereinbarung vom 25. September 2012)
- LMV 2012 – 2015 (Vereinbarung vom 28. März 2012)
- Anhang 12 zum LMV "Untertagbauvereinbarung"
Änderung von Art. 58 LMV sowie Änderung der Zusatzvereinbarung für Untertagbauten (Zusatzvereinbarung vom 25. Mai 2010)
- Einführung Parifonds Bau (10) bzw. Änderung von Art. 8, Art. 13^{bis}, Art. 82 LMV 08 (Zusatzvereinbarung vom 11. September 2009)
- Anpassung Löhne 2010 und Mittagessenentschädigung (Zusatzvereinbarung vom 7. November 2009)
- Anhang 18 zum LMV: Zusatzvereinbarung «Genf» vom 11. Juni 2009
- Protokollvereinbarung „Arbeitszeit“ vom 14. April 2008

SCHWEIZERISCHER BAUMEISTERVERBAND

Weinbergstrasse 49, Postfach
8042 Zürich
Telefon 044 258 81 11, Fax 044 258 83 35
www.baumeister.ch

GEWERKSCHAFT UNIA

Weltpoststrasse 20, Postfach
3000 Bern 15
Telefon 031 350 21 11, Fax 031 350 22 11
www.unia.ch

GEWERKSCHAFT SYNA

Römerstrasse 7
Postfach
4601 Olten
Tel 044 279 71 71, Fax 044 279 71 72
www.syna.ch

Titelbild: Baustelle Hauptbahnhof Bern

Landesmantelvertrag 2012 – 2015

Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne für das Jahr 2013

vom 24. Oktober 2012

Der **Schweizerische Baumeisterverband (SBV)** einerseits

sowie

die **Gewerkschaft UNIA** und

die **Gewerkschaft SYNA** andererseits

treffen, gestützt auf Art. 51 Abs. 4 LMV 2012 - 2015 (im folgenden LMV 12/15), die folgende Zusatzvereinbarung über die Anpassung des Landesmantelvertrages im Bereich der effektiven Löhne sowie der Basislöhne:

Art. 1 Feststellungen

Die LMV-Vertragsparteien stellen fest, dass die massgebende Teuerung gemäss Bundesamt für Statistik von Ende September 2011 bis Ende September 2012 den Wert von – 0.4% betragen hat. Es gelangt deshalb die Regelung gemäss Art. 51 Abs. 4.1 (Ziff. 6.6 in der Vereinbarung betreffend Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe 2012 – 2015 vom 28. März 2012) zur Anwendung.

Art. 2 Allgemeines

1 Anspruch auf eine Lohnanpassung des nachfolgenden Art. 3 haben grundsätzlich alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2012 mindestens sechs Monate in einem dem LMV 12/15 unterstellten Baubetrieb gedauert hat (inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren.

2 Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Art. 3 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Abs. 1 dieses Artikels 2 Vollleistungsfähigkeit (vgl. Abs. 3 dieses Artikels) voraus.

3 Für Arbeitnehmer, die im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. a LMV dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die nachstehenden Ansätze unterschreiten kann. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten gilt Art. 45 Abs. 2 LMV.

Art. 3 Anpassung der effektiven Löhne 2013

1 Alle dem LMV 12 / 15 unterstellten Arbeitnehmer, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung erfüllen, haben grundsätzlich Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

2 Der Betrieb hat jedem dem LMV 12 / 15 unterstellten Arbeitnehmer auf der Grundlage des Einzellohnes vom 31. Dezember 2012 eine generelle Anpassung zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Art. 42 LMV **0.5 Prozent**.

Art. 4 Anpassung der Basislöhne

1 Die Basislöhne gemäss Art. 41 LMV 12 / 15 sowie die Basislöhne in den Anhängen 9 (siehe Anhang 1 dieser Vereinbarung), 12, 13 und 17 werden per 1. Januar 2013 um 0.5 Prozent erhöht.

2 Die Basislöhne betragen je Lohnklasse in Franken im Monat bzw. in der Stunde :

	Zone	Lohnklassen			
	V	Q	A	B	C
ROT	6312 / 35.90	5611 / 31.90	5402 / 30.70	5091 / 28.95	4530 / 25.75
BLAU	6056 / 34.40	5531 / 31.40	5327 / 30.25	4958 / 28.20	4459 / 25.35
GRÜN	5799 / 32.95	5456 / 31.00	5252 / 29.85	4824 / 27.45	4395 / 24.95

Art. 5 Anpassung von Anhang 18 LMV (Entschädigung für Fahrtkosten und Mittagessen / Klasse B1)

Unter Hinweis auf die im Anhang 2 beiliegende Vereinbarung der lokalen Vertragsparteien für den Kanton Genf, wird der Anhang 18 wie folgt angepasst (Änderungen unterstrichen):

1 Art. 1 Abs. 2 (neu): Auf dem Gebiet des Kantons Genf beträgt die tägliche Entschädigung für Fahrtkosten und Mittagessen CHF 23.00.

2 Art. 1 Abs. 3lit. a (neu): Maschinisten der Gruppe I (Führer kleiner Geräte, Führer von Maschinen für Erdarbeiten bis zu 6 Tonnen, Führer leichter Kräne) unterliegen dem Mindestlohn B, erhöht um 5% (Klasse B1: CHF 5346/30.40), unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit.

Art. 6 Inkrafttreten und Allgemeinverbindlicherklärung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Vertragsparteien setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass bis zum 1. Januar 2013 die Allgemeinverbindlicherklärung vorliegt.

Zürich / Bern, den 24. Oktober 2012

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann W. Messmer H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft UNIA

H.U. Scheidegger A. Rieger A. Kaufmann

Für die Gewerkschaft SYNA

E. Zülle K. Regotz P.-A. Grosjean

Anhang 1 zur Lohnvereinbarung 2012 für das Jahr 2013

Gem. Art. 4 dieser Vereinbarung (siehe vorne) wird **Anhang 9** zum LMV 12 / 15 wie folgt geändert:

Basislöhne vom 1. Januar 2013

In Anwendung von Art. 41 LMV 2012/15 wird in den nachstehenden Artikeln die geografische Einteilung der Basislöhne festgelegt:

Es gelten die folgenden Basislöhne in Schweizer Franken (Stand 1.1.2013):

Stundenlohn		Lohnklasse
V (Vorarbeiter)		
ROT	35.90	Regio Basel ¹
BLAU	34.40	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz ² , Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen ³ , Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN	32.95	Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Tessin.
Q (Gelernter Bau-Facharbeiter)		
ROT	31.90	Aargau, Regio Basel, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Zürich.
BLAU	31.40	Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug.
GRÜN	31.00	Appenzell (AI/AR), Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
A (Bau-Facharbeiter)		
ROT	30.70	Genf, Aargau, Regio Basel, Waadt, Zürich.
BLAU	30.25	Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Bergell, Brusio, Poschiavo, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug.
GRÜN	29.85	Appenzell (AI/AR), Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
B (Bauarbeiter mit Fachkenntnissen)		
ROT	28.95	Regio Basel, Genf, Waadt, Zürich.
BLAU	28.20	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis, Zug.
GRÜN	27.45	
C (Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse)		
ROT	25.75	Regio Basel, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Thurgau, Waadt, Wallis, Zürich.
BLAU	25.35	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Tessin, Uri, Zug.
GRÜN	24.95	Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo und Bergell ohne Gemeinde Maloja),

¹ Regio Basel = Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn (Bezirke Dorneck-Thierstein)

² Schwyz (jeweils exkl. Bezirke March und Höfe)

³ St. Gallen (jeweils inkl. Bezirke March und Höfe)

Monatslohn		Lohnklasse
V (Vorarbeiter)		
ROT	6312	Regio Basel.
BLAU	6056	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern – ausgenommen die Amtsbezirke; Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Genf, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN	5799	Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
Q (Gelernter Bau-Facharbeiter)		
ROT	5611	Aargau, Bern (Amtsbezirke Courtelary, La Neuveville, Moutier), Regio Basel, Genf, Waadt
BLAU	5531	Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Courtelary, La Neuveville, Moutier, Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Wallis, Zürich.
GRÜN	5456	Appenzell (AI/AR), Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen (inkl. Bezirke March und Höfe, jedoch ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin, Uri, Zug.
A (Bau-Facharbeiter)		
ROT	5402	Aargau, Regio Basel, Genf, Waadt.
BLAU	5327	Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Wallis, Zürich.
GRÜN	5252	Appenzell (AI/AR), Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen (inkl. Bezirke March und Höfe, jedoch ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin, Uri, Zug.
B (Bauarbeiter mit Fachkenntnissen)		
ROT	5091	Regio Basel, Genf, Waadt.
BLAU	4958	Aargau, Appenzell (AI/AR), Region Stadt Bern, Kanton Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN	4824	Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
C (Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse)		
ROT	4530	Regio Basel, Genf, Waadt.
BLAU	4459	Aargau, Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schwyz (ohne Bezirke March und Höfe), Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Uri, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN	4395	Appenzell (AI/AR), Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz (Bezirke March und Höfe), St. Gallen (inkl. Bezirke March und Höfe, jedoch ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin.

Anhang 2 zur Lohnvereinbarung 2012 für das Jahr 2013

(Original liegt dem Gesuch bei)

Procès-verbal additionnel du 24 octobre 2012 complétant la Convention complémentaire "Genève" (Annexe 18) à la Convention nationale du secteur principal de la construction en Suisse (CN 12/15)

Conformément aux décisions prises lors de la séance du 24 octobre 2012, en présence des parties contractantes de la CN 12 / 15 et en s'appuyant sur l'article 7 CN, les parties signataires conviennent de ce qui suit :

En dérogation aux articles 8, 23 al. 2 let. b, 24 al. 2, 60 al. 2 de la CN 12 / 15, les dispositions suivantes, applicables dans le canton de Genève, sont modifiées dès le 1^{er} janvier 2013 :

Art. 1 Dispositions matérielles :

2. Sur le territoire du canton de Genève, **l'indemnité forfaitaire journalière** pour les frais de déplacement et le repas de midi s'élève à CHF 23.-.
3. **Catégories de salaires**
 - a) Les machinistes I (conducteurs de petites machines, conducteurs d'engins de terrassement jusqu'à 6 tonnes, conducteurs de grues légères) au salaire minimal B, majoré de 5% (**classe B 1** : soit CHF 5'346.-/30.40), quelle que soit leur activité.

Il a été arrêté et convenu que les parties signataires sont d'accord avec le contenu du présent document.

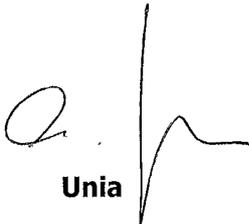
Fait à Genève, le 25 octobre 2012

Lu et approuvé (4 exemplaires originaux)

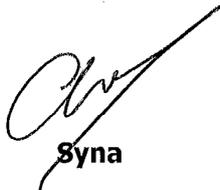
Pour la **SG/SSE** (Société Suisse des Entrepreneurs, Section de Genève)


A. Hagmann

Pour les syndicats


Unia

A. Pelizzari


Syna

C. Massas

SBV - Schweizerischer Baumeisterverband, Zürich

UNIA - Gewerkschaft Unia, Bern

Syna - Gewerkschaft Syna, Olten

Vereinbarung

vom 25. September 2012

zwischen

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV),

Weinbergstrasse 49, Postfach, 8035 Zürich;

einerseits

und

Gewerkschaft Unia,

Weltpoststrasse 20, 3015 Bern

sowie

Gewerkschaft Syna,

Römerstrasse 7, Postfach, 4601 Olten;

andererseits

betreffend

Anpassung LMV 12 und Parifonds Bau (Statuten und Leistungsreglement)

Präambel

Die Vertragsparteien stellen fest:

- die Vermögenssituation des Parifonds Bau hat sich 2010 und 2011 positiv entwickelt, was 2011 zu einer deutlichen Erhöhung des Eigenkapitals geführt hat,
- auch im Jahr 2012 ist aufgrund der erneuten Zunahme der Lohnsumme im Bauhauptgewerbe wiederum mit einem erheblichen Vorschlag in der Rechnung des Parifonds Bau zu rechnen, selbst nach Abzug der Beiträge aus dem Personalverleihbereich (in diesem Bereich gilt seit 2012 ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag mit einer besonderen Regelung der Vollzugskosten),
- aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten ist für das Jahr 2013 mit einer Lohnsumme im Bauhauptgewerbe im bisherigen Umfang und somit bei gleichbleibenden Beitragssätzen und gleichem Leistungsumfang wie bis anhin mit einem Vorschlag im bisherigen Umfang zu rechnen.

Die Vertragsparteien beabsichtigen deshalb:

- das Vermögen des Parifonds Bau grundsätzlich nicht höher als auf einen Halbjahresbedarf anwachsen zu lassen und
- die Leistungen des Parifonds Bau im Aus- und Weiterbildungsbereich und Vollzugsbereich punktuell entsprechend den Bedürfnissen der Betriebe und der Arbeitnehmenden sowie den Vertragsparteien massvoll anzupassen.

Die Vertragsparteien beschliessen deshalb folgende Anpassungen des LMV 12 / 15 sowie der Statuten und des Leistungsreglements des Parifonds Bau:

I. Anpassung LMV 12 / 15

Art. 1 Anpassung von Art. 8 LMV 12 / 15

Art. 8 Abs. 4 LMV 12 / 15 wird wie folgt angepasst:

4.1 Ab 1. Januar 2013 haben alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmende inkl. Lernenden unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft einen Vollzugskosten- und Aus- / Weiterbildungskosten Beitrag von 0.55% der UVG-pflichtigen Lohnsumme zu leisten. Der Arbeitgeber sorgt für Einzug und Ablieferung der Beiträge an den Parifonds Bau. Die dem LMV unterstellten Arbeitgeber haben einen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungskosten Beitrag von 0.4% der UVG-pflichtigen Lohnsumme der dem LMV unterstellten Arbeitnehmende inkl. der Lernenden zu leisten. Arbeitgeber mit einer Tätigkeit in der Schweiz bis 90 Tage pro Jahr haben 0.3% der UVG-pflichtigen Lohnsumme (0.25% Arbeitnehmer, 0.05% Arbeitgeber) der dem LMV unterstellten Arbeitnehmer inkl. der Lernenden zu leisten, mindestens aber CHF 20 pro Mitarbeiter und Arbeitgeber.

4.2 (neu) Die vorstehende Beitragsregelung (4.1) wird von den Vertragsparteien regelmässig (mindestens einmal jährlich) überprüft. Wenn sich abzeichnet, dass das Gesamtvermögen des Parifonds Bau auf die Hälfte eines Jahresbedarfs absinken wird oder bereits abgesunken ist, beurteilen die Vertragsparteien unverzüglich die Situation und beschliessen gegebenenfalls eine angemessene Anpassung der Beiträge unter Einhaltung des bis anhin bestehenden Verhältnisses von 0,7 zu 0,5 Arbeitnehmerbeitrag zu Arbeitgeberbeitrag (im Fall von ausländischen Arbeitgebern im Verhältnis von fünf zu eins Arbeitnehmer zu Arbeitgeber). Eine Beitragsveränderung tritt grundsätzlich im folgenden Kalenderjahr in Kraft.

II. Anpassung Parifonds Bau: Statuten

Art. 2 Anpassung von Art. 14 Statuten Parifonds Bau

Art. 14 Abs. 2 und 3 Statuten Parifonds Bau werden wie folgt angepasst:

Abs. 2: Ab 1. Januar 2013 beträgt der Beitragssatz 0.95%, d.h. insgesamt 0.55% Arbeitnehmerbeitrag und 0.4% Arbeitgeberbeitrag. Der Arbeitnehmerbeitrag wird bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitgeber in Abzug gebracht und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch einbezahlt. Die Beiträge setzen sie wie folgt zusammen:

- a. 0.55% zu Lasten der Arbeitnehmenden und 0.4% zu Lasten der Arbeitgeber beziehungsweise
- b. 0.32% für den Vollzugsbereich und 0.63% für den Bildungsbereich.

Abs. 3: Arbeitgeber mit einer Tätigkeit in der Schweiz bis zu 90 Tagen pro Jahr haben 0.30% der UVG-pflichtigen Lohnsumme (0.25% Arbeitnehmerbeitrag und 0.05% Arbeitgeberbeitrag) der dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. der Lernenden zu leisten, mindestens aber CHF 20.—pro Monat und Betrieb.

Abs. 4 (neu): Die vorstehende Beitragsregelung wird von den Vertragsparteien regelmässig (mindestens einmal jährlich) überprüft. Wenn sich abzeichnet, dass das Gesamtvermögen des Parifonds Bau auf die Hälfte eines Jahresbedarfs absinken wird oder bereits abgesunken ist, beurteilen die Vertragsparteien unverzüglich die Situation und beschliessen gegebenenfalls eine angemessene Anpassung der Beiträge unter Einhaltung des bis anhin bestehenden Verhältnisses von 0,7 zu 0,5 Arbeitnehmerbeitrag zu Arbeitgeberbeitrag (im Fall von ausländischen Arbeitgebern im Verhältnis von fünf zu eins Arbeitnehmer zu Arbeitgeber). Eine Beitragsveränderung tritt grundsätzlich im folgenden Kalenderjahr in Kraft.

Art. 3 Anpassung von Art. 17 Statuten Parifonds Bau

Art. 17 Abs. 2 Statuten Parifonds Bau wird wie folgt angepasst:

Abs. 2: Die Pauschale beträgt jährlich 1.5 Millionen Franken (Stand 2013) zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Pauschale kann unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung im Bauhauptgewerbe und allfälligen Veränderungen, wie Veränderungen im Geltungsbereich, von den Trägerverbänden jährlich angepasst werden.

III. Anpassung Parifonds Bau: Leistungsreglement

Art. 4 Anpassung von Art. 17 Leistungsreglement Parifonds Bau

Art. 17 Abs. 3 Leistungsreglement wird wie folgt angepasst:

Abs. 3: Firmeninterne Kurse können unterstützt werden, wenn sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie sind öffentliche ausgeschrieben;
- b. sind allen Beitragszahlern des Parifonds Bau zugänglich;
- c. enthalten keine firmenspezifischen Elemente;
- d. werden von einer firmenneutralen Kursorganisation durchgeführt;
- e. sind im Voraus terminlich festgelegt und können somit von Vertretern des Parifonds Bau überprüft werden;
- f. ab 1. Januar 2013 können zusätzlich firmeninterne Kurse als leistungsberechtigt erklärt werden, welche die Voraussetzungen von lit. b bis e dieses Absatzes erfüllen und mindestens acht Teilnehmende aufweisen.

Art. 5 Anpassung von Art. 26 Leistungsreglement Parifonds Bau

Art. 26 wird mit den folgenden Absätzen 4 und 5 ergänzt:

Abs. 4 (neu): Zahlt der Arbeitgeber der entschädigungsberechtigten Person die Entschädigung aus oder verrechnet er sie mit dem Lohn, so hat er darüber wie für einen Bestandteil des massgebenden Lohnes im Sinn der AHV mit seiner Ausgleichskasse abzurechnen.

Abs. 5 (neu): Die Ausgleichskasse vergütet dem Arbeitgeber zusammen mit der Entschädigung die darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge für die AHV, die Invalidenversicherung, den Erwerbsersatz und die Arbeitslosenversicherung oder schreibt ihm diese Beträge gut.

Art. 6 Anpassung von Art. 31 Abs. 2 Leistungsreglement Parifonds Bau

Art. 31 Abs. 2 Leistungsreglement wird wie folgt angepasst:

Abs. 2: Die Teilnehmer von Kranführerkursen und Kursen im Rahmen der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV, SR 741.521) haben Anspruch auf:

- a. eine Lohnausfallentschädigung von 80% des vor Kursbeginn zuletzt ausbezahlten Lohnes (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn), jedoch höchstens CHF 250.—pro Kurstag;
- b. 70% des Schul- bzw. Kursgeldes (CZV maximal CHF 250.—pro Tag);
- c. die folgende Entschädigung je ausgewiesenen Schultag und Übernachtung:
 - Verpflegung pro Kurstag: CHF 20.--
 - bei Mehrtageskursen pro Übernachtung: CHF 50.--;
- d. die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillett, 2. Klasse, für effektiv absolvierte Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort bis zur Schweizergrenze berücksichtigt. Die Reisekosten werden nur gegen Vorlage des Bahnbeleges (Billett oder SBB-Kostenbelegt) erstattet.

Art. 7 Anpassung von Art. 32 Leistungsreglement Parifonds Bau

Art. 32 Leistungsreglement wird wie folgt angepasst:

Der Parifonds Bau entrichtet bei Besuch einer im Schul- und Kursverzeichnis aufgeführten ___ Fahrschule⁷ und der Absolvierung der ___ Prüfungen für die Zeit der effektiven Fahrstunden (ohne Hin- und Rückweg), welche innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit besucht werden, folgende Leistungen und Entschädigungen:

- a. eine Lohnausfallentschädigung von 80% des vor Kursbeginn zuletzt ausbezahlten Lohnes (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn), jedoch höchstens CHF 250.—pro Kurstag, wobei 8 Fahrstunden einem Kurstag entsprechen;
- b. an die Fahrschul- und Prüfungskosten wird eine nach Anzahl Fahr- und Theoriestunden abgestufte Entschädigung ausbezahlt, nämlich für:
 - 1 – 20 Stunden: effektive Kosten, jedoch höchstens CHF 800.—
 - 21 – 30 Stunden: CHF 1'250.—
 - 31 – 40 Stunden: CHF 1'600.—
 - über 40 Stunden: CHF 2'000.--

Anpassung Fussnote 7:

Ebenfalls gültig für LKW Fahrausbildung, LKW Anhänger-Ausbildung, BE Anhänger Ausbildung, Bootsführer, Lokomotivführer

IV Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten der Vereinbarung

8.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

8.2 Die Änderungen im LMV 12 / 15 sowie in den Statuten des Parifonds Bau und dem Leistungsreglement Parifonds Bau treten per 1. Januar 2013 in Kraft und werden rasch möglichst allgemeinverbindlich erklärt.

Zürich / Bern / Olten, den 4. Oktober 2012

Für den Schweizerischen Baumeisterverband

D. Lehmann ZP. W. Messmer H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H. U. Scheidegger A. Rieger A. Kaufmann

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle K. Regotz P. – A. Grosjean

Zustellung an

- Parifonds Bau

*SBV - Schweizerischer Baumeisterverband
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna*

*SSE- Société Suisse des Entrepreneurs
Syndicat Unia
Syna, Syndicat interprofessionnel*

V E R E I N B A R U N G

betreffend

Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe 2012 - 2015 (LMV 12 / 15)

vom 28. März 2012

zwischen

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Weinbergstrasse 49, Postfach, 8042 Zürich

einerseits

sowie

Gewerkschaft Unia

Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15

und

Gewerkschaft Syna

Römerstrasse 7, Postfach, 4601 Olten

andererseits

KAPITEL 1 ALLGEMEINES

Art. 1 LMV 2012 - 2015

Der Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe **2012-2015** wird auf der Basis des Landesmantelvertrages 2008 - 2010 inkl. aller Zusatzvereinbarungen und Protokollvereinbarungen ab dem **1. April 2012** mit den nachfolgenden Änderungen gem. Kapitel 3 abgeschlossen und dauert **bis 31. Dezember 2015**.

Art. 2 Anpassungen des LMV 2012 - 2015

Gemäss geändertem Art. 82 LMV 2012 - 2015 (siehe hinten Art. 6.8 dieser Vereinbarung) verhandeln die Vertragsparteien über weitere Anpassungen bis Ende 2012, wobei jede Vertragspartei den LMV 2012 - 2015 einmalig unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf 31. März 2013 mit Wirkung für alle Vertragsparteien auflösen kann.

Art. 3 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Vertragsparteien beantragen unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung beim Bundesrat die Allgemeinverbindlicherklärung des LMV 2012 - 2015 sowie der nachfolgenden Vereinbarung über die Anpassung der Löhne. Sie beantragen eine Dauer bis 30. Juni 2016.

KAPITEL 2 LOHNANPASSUNGEN

Als Neufassung des Anhangs 2 LMV 2012 - 2015 wird folgende Lohnanpassung vereinbart:

Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen

Es gelten folgende allgemeinen Voraussetzungen:

- 4.1 Anspruch auf eine Lohnanpassung 2012 nach Art. 5 dieser Vereinbarung haben grundsätzlich alle dem LMV 2012 - 2015 (vormals LMV 2008 - 10/11) unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2011 mindestens sechs Monate in einem dem LMV unterstellten Baubetrieb gedauert hat (inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren;
- 4.2 der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Art. 5 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Ziff. 4.1 dieses Artikels Volleistungsfähigkeit (siehe Ziff. 4.3 dieses Artikels) voraus;

4.3 für Arbeitnehmende, die im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. a LMV 2012 - 2015 dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die nachstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Art. 45 Abs. 2 LMV 2012 - 2015.

Art. 5 Lohnanpassung per 1. April 2012

5.1 Allgemeines: Es ist Folgendes zu beachten:

- a. Alle dem LMV 2012 - 2015 unterstellten Arbeitnehmenden haben grundsätzlich per 1. April 2012 einen Anspruch auf eine *Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne 2011*;
- b. die Anpassungen des individuellen (effektiven) Lohnes sind dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen und setzen sich zusammen aus:
 1. einer generellen Lohnanpassung (*Sockelbetrag*, Art. 5.2 lit. a) und
 2. allenfalls einer individuellen Lohnanpassung (*leistungsabhängiger Teil*, Art. 5.2 lit. b);
- c. vom Arbeitgeber im Jahr 2012 bereits geleistete Lohnerhöhungen können an die Lohnanpassung gemäss diesem Artikel angerechnet werden.

5.2 Berechnung: Die in Art. 5.1 dieses Artikels genannten Lohnanpassungen sind wie folgt vorzunehmen:

a. *Sockelbetrag:*

Der Betrieb hat jedem dem LMV 2012 - 2015 unterstellten Arbeitnehmenden auf der Grundlage des Einzellohnes per 31. Dezember 2011 eine generelle Anpassung (Sockelbetrag) von **0.5 Prozent** zu gewähren;

b. *Leistungsabhängiger Teil:*

1. Der Betrieb hat die bestehende Lohnsumme der dem LMV unterstellten Arbeitnehmer für den leistungsabhängigen Teil im gesamten um **0.5 Prozent** zu erhöhen;
2. Die Berechnung der Erhöhung der Lohnsumme erfolgt wie nachstehend:
 - 2.1 Stichdatum für die Bestimmung der bestehenden Lohnsumme ist der 30. November 2011;
 - 2.2 die Löhne sämtlicher dem LMV 2012 - 2015 unterstellten Arbeitnehmenden (Arbeitnehmer im Stundenlohn, Arbeitnehmer mit monatlich ausgeglichenem Lohn, Arbeitnehmer im Monatslohn, inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter) werden in Stundenlohnansätze umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt gem. Art. 41 Abs. 3 LMV 2012 - 2015;

- 2.3 Die Summe der Löhne gem. Ziff. 2.2. vorstehend wird um 0.5 Prozent erhöht und die Erhöhung den betroffenen Arbeitnehmenden aufgrund ihrer Leistung verteilt. Beim Arbeitnehmenden im Monatslohn erfolgt anschliessend die Rückrechnung auf den Monatslohn nach lit. b Ziff. 2 dieses Absatzes.

5.3 Basislöhne

5.3.1 Die **Basislöhne (Minimallöhne)** gem. LMV 2008 werden per 1. April 2012 um **1 Prozent erhöht** (Grundlage Basislöhne per 1.1.2009 gem. Art. 41 Abs. 1 lit. b LMV 2008).

KAPITEL 3 LMV 12/15: Änderung LMV 2008

Art. 6 Anpassung LMV 2008

Der LMV 2008 - 2010, neu unter der Bezeichnung LMV 2012 - 2015, wird wie folgt angepasst:

6.1 Art. 2 Betrieblicher Geltungsbereich

6.1.1 Geänderter Text

1 Der Landesmantelvertrag (LMV) gilt für in- und ausländische in der Schweiz tätige Betriebe, bzw. Betriebsteile, Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmer beschäftigen, wenn deren Haupttätigkeit, d.h. ihr Gepräge, im Bereich des Bauhauptgewerbes liegt.

2 Das Gepräge Bauhauptgewerbe liegt insbesondere vor, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Tätigkeiten durch den Betrieb oder den Betriebsteil hauptsächlich, d. h. überwiegend ausgeführt werden:

- a. Hochbau, Tiefbau (einschliesslich Spezialtiefbau), Untertagbau und Strassenbau (inkl. Belagseinbau);
- b. Aushub, Abbruch, Deponie- und Recyclingbetriebe; ausgenommen sind stationäre Recyclinganlagen ausserhalb der Baustelle und das in ihnen beschäftigte Personal;
- c. Steinhauer- und Steinbruchgewerbe sowie Pflästereibetriebe;
- d. Marmor- und Granitgewerbe;
- e. Gerüst-, Fassadenbau- und Fassaden-Isolationsbetriebe, ausgenommen Betriebe, die in der Gebäudehülle tätig sind. Der Begriff Gebäudehüllen schliesst ein: geneigte Dächer, Unterdächer, Flachdächer und Fassadenbekleidungen (mit dazugehörigen Unterbau und Wärmedämmung);
- f. Abdichtungs- und Isolationsbetriebe für Arbeiten an der Gebäudehülle im weiteren Sinn und analoge Arbeiten im Tief- und Untertagbau;

- g. Betoninjektions- und Betonsanierungsbetriebe, Betonbohr- und Betonschneidunternehmen;
- h. Betriebe, die Asphaltierungen ausführen und Unterlagsböden erstellen;
- i. Gartenbaufirmen, soweit ihr Gepräge im Bauhauptgewerbe liegt, d.h. sie mehrheitlich Arbeiten im Sinne des vorliegenden betrieblichen Geltungsbereichs, wie Bauarbeiten, Planierungen, Maurerarbeiten usw. ausführen;
- j. ___;
- k. Transporte von und zu Baustellen. Ausgenommen sind Anlieferungen von industriell hergestellten Baumaterialien (z. B. Backsteine, Betonwaren, Armierungseisen, Transportbeton und Strassenbeläge usw.);
- l. ___.

Ergänzung von Art. 2bis Betrieblicher Geltungsbereich bei gemischten Betrieben

Abs. 1 - 6 (unverändert)

7 (neu) Das Gepräge des Betriebes beruht auf der Art der Tätigkeit des Betriebes oder des selbständigen Betriebsteils und wird wie folgt ermittelt:

1. in erster Linie ist auf das Kriterium der "Arbeitsleistung in Arbeitsstunden bezogen auf die Tätigkeit in den zu prüfenden Bereichen" abzustellen;
2. ist diese Zuordnung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, ist ersatzweise auf die Stellenprocente abzustellen;
3. ergibt sich auch dabei kein eindeutiges Ergebnis, werden Hilfskriterien, wie Umsatz und Gewinn, Handelsregistereintrag und Verbandsmitgliedschaft beigezogen.

6.1.2 Ergänzende Bestimmungen

1. Bisherige Abs. 2 und 3 werden neu zu den Abs. 3 und 4;
2. Der neu gefasste Art. 2 Betrieblicher Geltungsbereich wird gesamthaft von allen Vertragsparteien zur Allgemeinverbindlicherklärung eingegeben;
3. Soweit Anhang 7 LMV 2012 - 2015 Abweichungen zum neu gefassten Art. 2 Betrieblicher Geltungsbereich gem. Art. 6.1.1 oben enthält, geht der neu gefasste Art. 2 dem Anhang 7 vor.

6.2 Änderung von Art. 19 LMV 08 Kündigung des definitiven Arbeitsverhältnisses

Art. 19 Abs. 1^{bis} (neu): Für Arbeitnehmer, die das 55 Altersjahr vollendet haben, betragen die Kündigungsfristen im 1. Dienstjahr nach Ablauf der Probezeit einen Monat, vom 2. bis 9. Dienstjahr vier Monate und ab 10. Dienstjahr sechs Monate.

Art. 19 Abs. 2: Die Kündigungsfristen gemäss Art. 19 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} LMV dürfen nicht zuungunsten der Arbeitnehmenden verändert (gekürzt) werden.

6.3 Änderung von Art. 21 LMV 08 Kündigungsschutz

Änderung von Art. 21 Abs. 6 (neu): Eine Kündigung kann nicht ausgesprochen werden, wenn sie nur deshalb erfolgt, weil ein Arbeitnehmer gewählter Funktionsträger einer Gewerkschaft ist. Im Übrigen gelten die Art. 336 bis 336b OR.

6.4 Änderung von Art. 41 LMV 08 und Anhänge (Basislöhne)

6.4.1 Änderung von Art. 41 Abs. 2 LMV 08

2 Die Basislöhne je Lohnklasse betragen in Franken im Monat bzw. in der Stunde (Einteilung siehe Anhang 9):

Zone Lohnklassen

	V	Q	A	B	C
ROT	6281 / 35.70	5583 / 31.70	5375 / 30.55	5066 / 28.80	4507 / 25.60
BLAU	6026 / 34.25	5503 / 31.25	5300 / 30.10	4933 / 28.05	4437 / 25.20
GRÜN	5770 / 32.80	5429 / 30.85	5226 / 29.70	4800 / 27.30	4373 / 24.85

6.4.2. Änderung von Anhang 9 LMV 08

Siehe den angepassten Anhang 9 zum LMV 12/15 im Anhang zu der vorliegenden Vereinbarung.

6.4.3 Änderung von Art. 6 Abs. 2 Anhang 13 LMV 08

2 Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Baustellen gelten im Minimum die Basislöhne (Monatslöhne und Stundenlöhne) des Zonen-Basislohnes Blau nach Art. 41 LMV 2012 - 2015:

Zone Lohnklassen

	V	Q	A	B	C
BLAU	6026 / 34.25	5503 / 31.25	5300 / 30.10	4933 / 28.05	4437 / 25.20

6.4.4. Änderung Art. 5 Abs. 2 Anhang 17 LMV 08

2 Basislohn: Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Betriebe und Baustellen gelten in Abweichung von Art. 41 LMV 20012 - 2015 im Minimum die folgenden Basislöhne:

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
ROT	6281 / 37.15	5583 / 33.00	5375 / 31.80	5066 / 29.95	4507 / 26.65
BLAU	6026 / 35.60	5503 / 32.55	5300 / 31.35	4933 / 29.15	4437 / 26.25

6.4.5 Änderung von Art. 42 LMV 08 Lohnklassen

Art. 42 Abs. 1 lit. b LMV 08 Bau-Facharbeiter wird wie folgt geändert:

A	Bau-Facharbeiter	<u>Absolvent der zweijährigen Ausbildung als Baupraktiker EBA / Strassenbaupraktiker EBA.</u> Bau-Facharbeiter ohne Berufsausweis, jedoch: 1. ... (unverändert) 2. ... 3. ...
---	------------------	---

6.5 Änderung Art. 43 LMV 08 Einreihung in die Lohnklassen

6.5.1 Art. 43 Abs. 2 LMV 08 wird wie folgt geändert:

Der anzuwendende Basislohn kann für einen gelernten Bau-Facharbeiter, wie Maurer, oder Strassenbauer usw. (Lohnklasse Q) im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Berufslehre bei unbefristeter Festanstellung im 1. Jahr um höchstens 15%, im 2. Jahr um höchstens 10% und im 3. Jahr um höchstens 5% unterschritten werden.

6.5.2 Art. 43 Abs. 3 (neu) LMV 08 wird wie folgt geändert:

Der anzuwendende Basislohn kann für einen gelernten Baupraktiker oder Strassenbaupraktiker (Lohnklasse A) im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Berufslehre bei unbefristeter Festanstellung im 1. Jahr auf den Basislohn der Lohnklasse C gekürzt, im 2. Jahr um höchstens 15%, im 3. Jahr um höchstens 10% und im 4. Jahr um höchstens 5% unterschritten werden.

6.6 Änderung von Art. 51 Abs. 4 LMV 08

Art. 51 Abs. 4 LMV 08 wird wie folgt geändert:

4. Lohnanpassung 2013

4.1 In Abweichung von Abs. 1 und 3 dieses Artikels vereinbaren die LMV-Vertragsparteien für das Jahr 2013 verbindlich folgenden Anpassungsmechanismus:

- a. die individuellen (effektiven) Löhne 2012 werden per 1. Januar 2013 um 0,5 Prozent angehoben;
- b. die Basislöhne gem. Art. 41 LMV sowie der Anhänge 12, 13 und 17 werden per 1. Januar 2013 um 0.5 Prozent angehoben.

4.2 Bei der Lohnanpassung gem. vorstehendem Absatz 4.1 ist Folgendes zu beachten:

- a. liegt die Teuerung (massgebend die vom Bundesamt für Statistik festgestellte Jahresteuierung per Ende September 2012) über 0 Prozent, so erhöht sich die vorgenannte Lohnanpassung um die Teuerung, höchstens jedoch auf 1.5 Prozent;
- b. beträgt die Lohnerhöhung mehr als 0.5%, so beträgt der generelle Anteil der Anpassung der effektiven Löhne mindestens 0.5%, der individuelle Anteil höchstens 1/3 der Anhebung;
- c. liegt die Teuerung über 1 Prozent, ist über eine weitergehende Lohnanpassung von mehr als 1.5 Prozent zu verhandeln.

6.7 Änderung Art. 64 LMV 08 Krankentaggeld-Versicherung

6.7.1 Art. 64 Abs. 1 LMV 08 Lohnfortzahlung durch Kollektivversicherung wird wie folgt geändert:

Der Betrieb ist verpflichtet, die dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden kollektiv für ein Taggeld von 90% des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden zuletzt bezahlten Lohnes zu versichern (nach KVG oder VVG). ... (*Rest des Absatzes unverändert*)

6.7.2 Art. 64 Abs. 2 LMV 08 Prämien wird wie folgt geändert:

- a. (*unverändert*)
- b. Aufgeschobenes Krankentaggeld: Schliesst der Betriebe eine Kollektivtaggeld-Versicherung mit einem Leistungsaufschub von höchstens 30 Tagen und unter Einhaltung eines Karenztages je Krankheitsfall ab, so hat er während der Aufschubszeit 90% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selbst zu entrichten. In diesem Fall hat der Arbeitnehmende gleichwohl die Hälfte der Prämie zu übernehmen, die für eine volle Deckung ab dem zweiten Tag der

Krankheit mit 90% des zuletzt bezahlten Lohnes benötigt wurde. Der Betrieb hat den entsprechenden Prämienbedarf anhand der offiziellen Tarifstruktur (Tariftabelle) des Versicherers auszuweisen.

6.7.3 Art. 64 Abs. 3 LMV 08 Minimale Versicherungsbedingungen wird wie folgt geändert:

Die Versicherungsbedingungen haben mindestens vorzuschreiben:

a. (*unverändert*)

b. Entschädigung des Lohnausfalles zu 90% infolge Krankheit nach höchstens einem Karenztag zu Lasten des Arbeitnehmenden. Erfolgt ein Aufschub von höchstens 30 Tagen je Krankheitsfall, ist der Lohnausfall während dieser Zeit vom Arbeitgeber zu entrichten. Die Leistungen können dann und insoweit gekürzt werden, als sie den wegen des Versicherungsfalles entgangenen Verdienst (Nettoeinkommen) übersteigen.

c. bis h. (*unverändert*)

6.7.4 Anhang 10 LMV 08 Merkblatt "Krankentaggeld-Versicherung für das Bauhauptgewerbe, Art. 2 Abs. 1 Höhe des Krankentaggeldes wird wie folgt angepasst: "Das Taggeld beträgt 90% des ausfallenden Lohnes ab dem 2. Tage. ..."

6.8 Art. 82 Dauer des LMV 2012 - 2015

Art. 82 Abs. 1 LMV 08 wird wie folgt geändert:

Der LMV 2012 - 2015 tritt am 1. April 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015; ausgenommen sind die Änderungen in Art. 64 LMV, welche per 1. Januar 2013, frühestens jedoch mit ihrer Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft treten. Bis zum 31. Dezember 2012 verhandeln die Vertragsparteien über weitere Anpassungen des LMV, insbesondere über die im Verlauf von 2011 aufgeworfenen Verhandlungspunkte weiter. Jede Vertragspartei kann dann den LMV unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einmalig auf den 31. März 2013 mit Wirkung für alle Parteien kündigen.

Art. 82 Abs. 2 LMV 08 (unverändert).

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Bezüglich des Inkrafttretens der einzelnen Teile des LMV 2012 - 2015 gelten die besonderen Bestimmungen von Art. 2 und 3 sowie 6.7 in dieser Vereinbarung.

Zürich / Olten / Bern, den 4. Juni 2012

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann ZP W. Messmer H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger A. Rieger A. Kaufmann

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle K. Regotz P.-A. Grosjean

Anhang angepasster Anhang 9 zum LMV 12/15

Anhang

Gem. Art. 6.4.2 dieser Vereinbarung (siehe vorne) wird Anhang 9 zum LMV 08 wie folgt geändert:

BASISLÖHNE

vom 1. April 2012

In Anwendung von Art. 41 LMV 2012/15 wird in den nachstehenden Artikeln die geografische Einteilung der Basislöhne festgelegt:

Es gelten die folgenden Basislöhne in Schweizer Franken (Stand 1.4.2012):

Stundenlohn		Lohnklasse
		V (Vorarbeiter)
ROT	35.70	Regio Basel ⁴
BLAU	34.25	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz ⁵ , Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen ⁶ , Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN	32.80	Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Tessin.
		Q (Gelernter Bau-Facharbeiter)
ROT	31.70	Aargau, Regio Basel, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Zürich.
BLAU	31.25	Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug.
GRÜN	30.85	Appenzell (AI/AR), Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
		A (Bau-Facharbeiter)
ROT	30.55	Genf, Aargau, Regio Basel, Waadt, Zürich.
BLAU	30.10	Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Bergell, Brusio, Poschiavo, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug.
GRÜN	29.70	Appenzell (AI/AR), Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
		B (Bauarbeiter mit Fachkenntnissen)
ROT	28.80	Regio Basel, Genf, Waadt, Zürich.
BLAU	28.05	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis, Zug.
GRÜN	27.30	
		C (Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse)
ROT	25.60	Regio Basel, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Thurgau, Waadt, Wallis, Zürich.
BLAU	25.20	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Tessin, Uri, Zug.
GRÜN	24.85	Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo und Bergell ohne Gemeinde Maloja),

⁴ Regio Basel = Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn (Bezirke Dorneck-Thierstein)

⁵ Schwyz (jeweils exkl. Bezirke March und Höfe)

⁶ St. Gallen (jeweils inkl. Bezirke March und Höfe)

Monatslohn		Lohnklasse
		V (Vorarbeiter)
ROT	6281	Regio Basel.
BLAU	6026	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern – ausgenommen die Amtsbezirke; Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Genf, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN	5770	Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
		Q (Gelernter Bau-Facharbeiter)
ROT	5583	Aargau, Bern (Amtsbezirke Courtelary, La Neuveville, Moutier), Regio Basel, Genf, Waadt
BLAU	5503	Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Courtelary, La Neuveville, Moutier, Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Wallis, Zürich.
GRÜN	5429	Appenzell (AI/AR), Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen (inkl. Bezirke March und Höfe, jedoch ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin, Uri, Zug.
		A (Bau-Facharbeiter)
ROT	5375	Aargau, Regio Basel, Genf, Waadt.
BLAU	5300	Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Wallis, Zürich.
GRÜN	5226	Appenzell (AI/AR), Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen (inkl. Bezirke March und Höfe, jedoch ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin, Uri, Zug.
		B (Bauarbeiter mit Fachkenntnissen)
ROT	5066	Regio Basel, Genf, Waadt.
BLAU	4933	Aargau, Appenzell (AI/AR), Region Stadt Bern, Kanton Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN	4800	Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
		C (Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse)
ROT	4507	Regio Basel, Genf, Waadt.
BLAU	4437	Aargau, Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schwyz (ohne Bezirke March und Höfe), Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Uri, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN	4373	Appenzell (AI/AR), Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz (Bezirke March und Höfe), St. Gallen (inkl. Bezirke March und Höfe, jedoch ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin.

Landesmantelvertrag 2008 - 2010

Zusatzvereinbarung vom 25. Mai 2010

zwecks Änderung von Art. 58 LMV einerseits sowie des Anhangs 12 zum LMV (Zusatzvereinbarung für Untertagbauten "Untertagbauvereinbarung") andererseits

Der **Schweizerische Baumeisterverband (SBV)** einerseits sowie

die **Gewerkschaft Unia** und

die **Gewerkschaft Syna** andererseits

treffen im Sinne einer klärenden Neuregelung der Normen über Untertagbau die folgende Vereinbarung:

Art. 1 Änderung von Art. 58 LMV

Art. 58 LMV lautet ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wie folgt:

Art. 58 Untertagarbeiten

1 Arbeitnehmende, die im Untertagbau eingesetzt werden, haben Anspruch auf einen Zuschlag für die effektiv untertags geleistete, lohnberechtigende Arbeitszeit.

2 Als «Untertagbauten» gelten Tunnel, Stollen, Kavernen und Schächte, die bergmännisch⁷ unter der Erdoberfläche erstellt, erweitert oder rekonstruiert werden. Im Sinne dieser Regelung werden Vertikalschächte, die abgeteuft werden und deren Schachttiefe mehr als 20 m aufweist (gemessen ab Arbeitsplanum, von welchem der Schacht abgeteuft wird), den Untertagbauten gleichgestellt; der Zuschlag für Untertagarbeiten wird ab 20 m Tiefe bezahlt.

3 Die Zuschläge für Untertagarbeiten und Sanierungen von Untertagbauten sind in der Zusatzvereinbarung zum LMV für Untertagbauten (Anhang 12) geregelt.

⁷ Mit «bergmännisch» sind Untertagsarbeiten gemeint, unabhängig vom Vortriebsverfahren, wie Sprengvortrieb, Vortrieb mit Tunnelbohrmaschine, Vortrieb mit Teilschnittmaschine, Schildbauweise usw.

Art. 2 Änderung der Zusatzvereinbarung für Untertagbauten "Untertagbauvereinbarung", Anhang 12 zum LMV

Die LMV-Vertragsparteien schliessen gestützt auf Artikel 4 LMV und Art. 58 LMV mit Geltung für alle Untertagbauten folgende Zusatzvereinbarung (Anhang 12) ab. Diese Vereinbarung ersetzt diejenige vom 14. April 2008.

Kapitel 1 Allgemeines

Art. 1 Stellung zum LMV

1 Diese Zusatzvereinbarung gilt im Sinne eines Gesamtarbeitsvertrages als Ergänzung und integrierender Bestandteil des LMV.

2 Soweit sich in der Zusatzvereinbarung keine Regelungen finden, gilt der LMV und soweit sich auch dort keine Regelungen finden, gilt das Obligationenrecht.

3 Bei Widersprüchen zwischen der vorliegenden Zusatzvereinbarung und dem LMV kommt der vorliegenden Vereinbarung Vorrang zu.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Zusatzvereinbarung gilt für alle Betriebe (Arbeitgeber) nach LMV, die Untertagbauten⁸ im Geltungsbereich des LMV ausführen. Die Vertragsparteien des LMV können diese Zusatzvereinbarung auf weitere Baustellen des Untertagbaus (insbesondere Annexbauten) ausdehnen.

Art. 3 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, dass diese Zusatzvereinbarung ganz oder in wesentlichen Teilen vom Bundesrat so rasch als möglich allgemeinverbindlich erklärt wird.

⁸ Umschreibung des Begriffes «Untertagbau» in Art. 58 Abs. 2 LMV.

Art. 4 Einhaltung der Bestimmungen

Die vertragsschliessenden Parteien sind dafür besorgt, dass die Bestimmungen des LMV und dieser Zusatzvereinbarung auch von nicht dem Schweizerischen Baumeisterverband angeschlossenen und ausländischen am Untertagbau beteiligten Unternehmungen sowie von beigezogenen Subunternehmern und Temporärfirmen unterzeichnet und eingehalten werden.

Kapitel 2 Anwendung, Durchsetzung, Kontrolle und paritätische Berufskommission im Untertagbau

Art. 5 Grundsatz

Für die Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle dieser Zusatzvereinbarung sind die Vertragsparteien bzw. die paritätische Berufskommission Untertagbau (PK-UT) zuständig.

Art. 6 Bestellung der paritätischen Berufskommission (PK-UT) und deren Aufgaben

1 Die Vertragsparteien bestellen zum Zwecke der Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle dieser Zusatzvereinbarung eine eigene paritätische Berufskommission (PK-UT), die sich aus je höchstens fünf Vertretern der an dieser Zusatzvereinbarung beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammensetzt.

2 Die paritätische Berufskommission (PK-UT) ist nach Art. 357b Abs. 1 lit. c OR zur gemeinsamen Durchsetzung von Konventionalstrafen gegenüber den unterstellten Arbeitgebern und Arbeitnehmenden ermächtigt. Die eigentliche Kontrolltätigkeit kann von der paritätischen Berufskommission (PK-UT) an die lokalen paritätischen Berufskommissionen des Bauhauptgewerbes delegiert werden.

3 Die Aufgaben der paritätischen Berufskommission (PK-UT) richten sich nach Art. 76 ff. LMV sowie nach der Zusatzvereinbarung Mitwirkung im Bauhauptgewerbe (Anhang 5 zum LMV) und der Zusatzvereinbarung über die Unterkünfte der Arbeitnehmenden und die Hygiene und Ordnung auf Baustellen (Anhang 6 zum LMV).

Art. 7 Schiedsgericht

Kommt innerhalb der paritätischen Kommission (PK-UT) keine Einigung zustande, kann der Streitfall gemäss den Bestimmungen des LMV an das Schweizerische Schiedsgericht (Art. 14 ff. LMV) weitergezogen werden. Dessen Entscheid ist endgültig.

Kapitel 3 Arbeitsvertragliche Bestimmungen

Art. 8 Schriftlicher Arbeitsvertrag

Alle Arbeitnehmenden erhalten einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit Angabe der Lohnkategorie gemäss Art. 21 Anhang 12 LMV.

Art. 9 Temporärarbeit und Arbeitssicherheit

Temporärbeschäftigte mit Berechtigung für die Tunnelzulage gemäss Art. 16 lit. a (Stufe 1) Anhang 12 LMV dürfen auf Tunnelbaustellen nur eingesetzt werden, wenn sie schon mindestens 6 Monate Tätigkeit im Bauhauptgewerbe nachweisen können. Zusätzlich müssen Temporäre die gleichen Sicherheitsausbildungen geniessen wie Festangestellte und eine mindestens eintägige Sicherheitsausbildung nachweisen. Der medizinische Eignungstest muss vor Arbeitsaufnahme erfolgen.

Art. 10 Arbeitszeit

1 Die jährliche Höchstarbeitszeit richtet sich nach Art. 24 LMV; die wöchentliche Höchstarbeitszeit richtet sich nach den Vorschriften von Art. 25 ff. LMV sowie den Vorschriften des Arbeitsgesetzes, unter Vorbehalt von Art. 11 dieser Zusatzvereinbarung (Schichtpläne).

2 Die Arbeitszeitkalender für die einzelnen Baustellen werden durch die Unternehmungen festgelegt und sind der paritätischen Berufskommission (PK-UT) frühzeitig vor Arbeitsbeginn bekannt zu geben bzw. jährlich zu erneuern. Bei Fehlen eines Arbeitszeitkalenders legt die paritätische Berufskommission (PK-UT) aufgrund von Art. 11 dieser Zusatzvereinbarung für die entsprechende Baustelle einen Arbeitszeitkalender fest.

3 Die Arbeitszeit im Untertagbau setzt sich aus der Arbeitszeit an der Arbeitsstelle vor Ort und einer allfälligen Pause vor Ort zusammen, falls eine Rückkehr zum Portal in Schichtmitte nicht möglich oder nicht vorgesehen ist.

Art. 11 Schichtarbeit

1 Sofern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht anders zu regeln, ist Schichtarbeit zulässig. Die Bestimmungen des LMV bzw. des Arbeitsgesetzes³ sind einzuhalten.

2 Die durch die Unternehmungen festgelegten Schichtpläne sind der paritätischen Berufskommission (PK-UT) bekannt zu geben; diese kann gegenüber unverhältnismässigen Schichtplänen begründet Einspruch erheben und sie zurückweisen.

Art. 12 Wegzeit

1 Als «Wegzeit» wird die von den Arbeitnehmenden benötigte Zeit infolge Arbeitsweg vom Tunnelportal zur Arbeitsstelle vor Ort bezeichnet. Diese Zeit ist, allenfalls zusammen mit Reisezeit gemäss Art. 54 LMV, entschädigungspflichtig zum Grundlohn.

2 Die Jahrestotalstunden können höchstens um die totale Wegzeit überschritten werden, aber höchstens bis zum Maximum von 2300 Stunden im Jahr (Weg- und Arbeitszeit zusammen).

Art. 13 Sammelstelle

Als Sammelstelle gemäss Art. 54 LMV (Reisezeit) gilt in der Regel das Basis- bzw. Wohnlager der Untertagbaustelle. Beträgt die Fahrzeit zum Tunnelportal täglich mehr als 30 Minuten, so ist diese analog Art. 54 LMV zu entschädigen.

Art. 14 Verpflegung und Versetzung

1 Jeder Arbeitnehmende hat Anspruch auf eine tägliche Verpflegungsentschädigung. Deren Höhe bemisst sich nach Art. 60 LMV.

1.1 Auf Baustellen mit ununterbrochenem Schichtbetrieb gemäss Art. 17 Abs. 2 Anhang 12 LMV hat jeder Arbeitnehmende Anspruch auf einen täglichen Verpflegungszuschlag von CHF 3.—.

1.2 Wo und insofern in Anhängen zum LMV höhere Mittagessenentschädigungen als im Anhang 12 vorgesehen sind, kommen ausschliesslich die höheren Ansätze zur Anwendung.

³ Art. 23 ff. Arbeitsgesetz sowie Ausführungsgesetzgebung (VO I und VO II zum Arbeitsgesetz).

1.3 Für die Verbesserung der Qualität der Kantinenverpflegung und Vergrösserung des Angebots auf Baustellen mit ununterbrochenem Schichtbetrieb wendet der Unternehmer zusätzlich CHF 3.— pro Tag und Arbeitnehmenden auf. Damit fördern die Sozialpartner ein gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten und nehmen Einfluss auf die Qualität der Verpflegung auf der Baustelle.

2 Weiterer Auslagenersatz wird in den folgenden Fällen ausgerichtet:

2.1 Bei täglicher Rückkehr vom Arbeitsplatz an den Wohnsitz des Arbeitnehmers bzw. die reguläre Betriebsstätte des Arbeitgebers Ersatz nach Art. 54 LMV.

2.2 Bei nicht täglicher Rückkehr vom Arbeitsort an den Wohnsitz bzw. die reguläre Betriebsstätte des Arbeitgebers:

- a) An den gemäss gültigem Schichtplan definierten Arbeitstagen hat der Arbeitnehmende Anspruch auf die Vollversetzung (Unterkunft und Verpflegung). Jedem Arbeitnehmenden sind das Morgenessen und eine Hauptmahlzeit in Naturalien geschuldet. Anstelle eines Morgenessens wird auf Bestellung eine gleichwertige Verpflegung abgegeben. Die Unterkunft und die zweite Hauptmahlzeit werden finanziell entschädigt, unter Berücksichtigung der Verpflegungsentschädigung gemäss Ziffer 1 und des Verpflegungszuschlages gemäss Ziffer 1.1 vorstehend. Die Höhe der Auszahlung für die Unterkunft entspricht dem Preis für die Benützung eines Einzelzimmers in der temporären Unterkunft. Die Benützung einer vom Arbeitgeber betriebenen temporären Unterkunft und die Konsumation der zweiten Hauptmahlzeit werden dem Arbeitnehmenden in Rechnung gestellt bzw. mit dem Lohn verrechnet.

Bei einem Arbeitsunterbruch von weniger als 48 Std. hat der Arbeitnehmende während des Unterbruchs ebenfalls Anspruch auf die Vollversetzung (Unterkunft und Verpflegung) analog Ziffer 2.2 lit. a Absatz 1 vorstehend.

Beträgt der Arbeitsunterbruch 48 Std. oder mehr, erhalten die Arbeitnehmer während des Unterbruchs keine Vollversetzungsentschädigung. In diesem Falle sind die Kosten für das Logis nicht durch den Arbeitnehmer zu tragen.

Stellt der Unternehmer keine Kantine und keine temporäre Unterkunft zur Verfügung, ist die Vollversetzung geschuldet.

- b) Anspruch auf Entschädigung der Reisezeit:
- bei wöchentlicher Heimkehr CHF 90.— pro Hin- und Rückweg zusammen (entspricht der pauschalen Abgeltung von durchschnittlich 3 Std.);
 - beim ununterbrochenen Schichtbetrieb CHF 120.— pro Hin- und Rückweg zusammen (entspricht der pauschalen Abgeltung von durchschnittlich 4 Std.).
- Diese Entschädigung wird auch dann entrichtet, wenn der Arbeitnehmer nicht an seinen Wohnort fährt.
- c) Anspruch auf Entschädigung der Reisekosten: Bei Unterbrüchen von mehr als 48 Std. werden die effektiven Bahnkosten der 2. Klasse oder die notwendigen anderweitigen Transportkosten zum Wohnort, maximal allerdings bis zur Landesgrenze, vergütet. Sofern ein Sammeltransport organisiert wird oder wenn der Arbeitnehmende nicht an seinen Wohnort fährt, entfällt diese Entschädigung.

Art. 15 Zuschläge, Zulagen im Allgemeinen

Arbeitnehmende, die im Schicht- oder im ununterbrochenen Schichtbetrieb eingesetzt sind, erhalten die normalen Zulagen und Zuschläge gemäss Art. 56 LMV (Sonntagsarbeit) sowie Art. 59 LMV (dauernde Nacharbeit). Arbeitnehmende, die bei Normalarbeitszeit oder im unterbrochenen Schichtbetrieb eingesetzt werden, erhalten zusätzlich den Samstagzuschlag gemäss Art. 27 Abs. 3 LMV, sofern an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen gearbeitet wird.

Art. 16 Untertagzuschläge

1 Die Zuschläge für Untertagsarbeiten gemäss Art. 58 Abs. 2 LMV betragen:

- a) *Stufe 1*: CHF 5.— je Arbeitsstunde für folgende Arbeitsgattungen: Ausbruch-, Aushub und Sicherungsarbeiten einschliesslich Tübbingen, Abdichtungen, Entwässerungen und Injektionen (mit Ausnahme der in Stufe 2 erwähnten Fälle), Arbeiten in Ortsbeton für die äussere und innere Verkleidung und der damit zusammenhängenden Konstruktionen;

b) *Stufe 2*: CHF 3.— je Arbeitsstunde für die Ausbauarbeiten, falls für das Bauwerk keine Verkleidung erforderlich ist bzw. falls das Bauwerk im Arbeitsbereich eine erforderliche Verkleidung bereits aufweist. Als Ausbauarbeiten gelten insbesondere: Fundationsschicht, Randabschlüsse, Beläge, Einbauten von vorfabrizierten Elementen und Fertigteilen, innere, von der Verkleidung unabhängige Ausbauten von Kavernen sowie (bei Strassentunnels) nach der inneren Verkleidung ausgeführte Injektionen und gleichzeitig mit der Fundationsschicht erstellte Entwässerungen.

2 Bei der Sanierung von Tunnelbauten sind die Zuschläge für Untertagsarbeiten gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a und b in folgenden Fällen geschuldet, und zwar unabhängig davon, ob der Tunnel ursprünglich bergmännisch oder im Tagbau erstellt wurde:

- a) Der Zuschlag der *Stufe 1* ist ausschliesslich bei Abbruch-, Ausweitungs- und Rekonstruktionsarbeiten mit Fels- oder Gesteinskontakt für die in Art. 16 Abs. 1 lit. a definierten Arbeiten geschuldet und zwar in allen Fällen für die ganze Tunnellänge.
- b) Der Zuschlag der *Stufe 2* ist für die in Art. 16 Abs. 1 lit. b definierten Arbeiten für die ganze Tunnellänge geschuldet, aber nur, wenn die Länge des Tunnels 300 m oder mehr beträgt.

Art. 17 Zuschlag bei ununterbrochenem Schichtbetrieb

1 Bei ununterbrochenem Schichtbetrieb beträgt der Zuschlag CHF 1.50 pro Stunde. Damit ist auch der Anspruch auf einen Zuschlag für alle an einem Samstag gearbeiteten Stunden gemäss Art. 27 Abs. 3 LMV vollständig abgegolten.

2 Ununterbrochener Schichtbetrieb im Sinne dieser Bestimmung herrscht auf Baustellen, bei denen gemäss vom SECO anerkanntem Schichtplan während sieben Tagen, also auch am Samstag und Sonntag, gearbeitet wird. Dies gilt für Ein- und Mehrschichtbetriebe.

Art. 18 Nachtzuschlag

Der Nachtzuschlag für dauernde Nachtschichtarbeit richtet sich nach Art. 59 LMV.

Art. 19 Nachtzeitzuschlag

1 Der Nachtzeitzuschlag ab 1. August 2003 richtet sich nach Art. 17b Arbeitsgesetz.

2 Der Nachtzeitzuschlag ist in den Schichtplänen oder einzelbetrieblich innerhalb der nach dem LMV massgebenden Jahrestotalstunden umzusetzen.

Art. 20 Basislöhne

Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Baustellen des Untertagbaus gelten im Minimum die Basislöhne (Monats- und Stundenlöhne) des Zonen Basislohnes Rot nach Art. 41 LMV 2008 respektive den entsprechenden Zusatzvereinbarungen.

Art. 21 Lohnkategorien im Untertagbau

1 Im Untertagbau gelten grundsätzlich die Lohnklassenbezeichnungen gemäss Art. 42 ff. LMV.

2 Für die Kategorien A und Q gelten jedoch folgende Bezeichnungen:

- Kat. A: Mineur, Tunnelfacharbeiter (bisher Gunitieur, Jumbist, Maschinist) und Werkstattpersonal (Hilfsmechaniker, Hilfselektriker usw.) ohne Berufsausweis, vom Arbeitgeber anerkannt.
- Kat. Q: Tunnelbauer (bisher Gunitieur, TBM-Fahrer, Jumbist) und gelerntes Werkstattpersonal (z.B. Schlosser, Mechaniker, Elektriker, Maschinist, Lastwagenfahrer) mit Berufsausweis oder vom Arbeitgeber anerkannt. Anrecht auf den Q-Lohn haben zudem Berufsleute mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis einer im Bau anerkannten Berufslehre oder Inhaber eines analogen ausländischen Zeugnisses.

Art. 22 Baustellenunterkünfte

1 Für Unterkünfte bei Untertagbaustellen gilt grundsätzlich Anhang 6 des LMV.

2 Bei Baustellen mit temporären Unterkünften haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Einzelzimmer im Umfang von Anhang 6 LMV.

Kapitel 4 Schlussbestimmungen

Art. 23 Vertragsdauer

1 Diese Vereinbarung tritt grundsätzlich am 1. Januar 2011 in Kraft, in jedem Fall jedoch frühestens mit Datum der Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat. Sie gilt bis zum Ablauf des LMV 2008.

2 Allfällige Änderungen oder Anpassungen dieser Zusatzvereinbarung können von den Parteien des LMV während der Geltungsdauer vereinbart werden.

3 aufgehoben

Art. 24 Übergangsbestimmung für Verpflegung und Versetzung

Für am 1. Januar 2011 laufende Baustellen können die bestehenden baustellenspezifischen Regelungen bis zur Beendigung der Baustelle beibehalten werden.

Art. 3 Inkrafttreten und Allgemeinverbindlicherklärung

1 Diese Vereinbarung tritt grundsätzlich am 1. Januar 2011 in Kraft, in jedem Fall jedoch frühestens mit Datum der Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat. Sie gilt bis zum Ablauf des LMV 2008.

2 Die Vertragsparteien reichen so rasch als möglich beim Bundesrat ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung der in Art. 1 und 2 dieser Zusatzvereinbarung erwähnten Bestimmungen ein, soweit diese für die Allgemeinverbindlicherklärung geeignet sind.

Zürich, 25. Mai 2010

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann W. Messmer H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H. U. Scheidegger A. Rieger A. Kaufmann

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle K. Regotz P.-A. Grosjean

Landesmantelvertrag 2008-2010

Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne für das Jahr 2010

vom 7. November 2009

Der **Schweizerische Baumeisterverband (SBV)** einerseits

sowie

die **Gewerkschaft Unia** und
die **Gewerkschaft Syna** andererseits

treffen, gestützt auf Art. 51 Abs. 4 LMV 2008 – 2010 (im folgenden LMV), die folgende Zusatzvereinbarung über die Anpassung des Landesmantelvertrages im Bereich der effektiven Löhne sowie der Mittagessenentschädigung:

Art. 1 Allgemeines

1 Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Art. 2 haben grundsätzlich alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2009 mindestens sechs Monate in einem dem LMV unterstellten Baubetrieb gedauert hat (inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren.

2 Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Art. 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Abs. 1 dieses Artikels Volleistungsfähigkeit (vgl. Abs. 3 dieses Artikels) voraus.

3 Für Arbeitnehmer, die im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. a LMV dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten gilt Art. 45 Abs. 2 LMV.

Art. 2 Lohnanpassung 2010¹

1 Alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmer haben grundsätzlich Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

2 Der Betrieb hat jedem dem LMV unterstellten Arbeitnehmer auf der Grundlage des Einzellohnes vom 31. Dezember 2009 eine generelle Anpassung zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Art. 42 LMV **1 Prozent**.

Art. 3 Anpassung der Mittagessenentschädigung

Die Mittagessenentschädigung gemäss Art. 60 Abs. 2 LMV wird per 2010 von 13 Franken auf **14 Franken** erhöht.

Art. 4 Inkrafttreten und Allgemeinverbindlicherklärung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Vertragsparteien setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass bis zum 1. Januar 2010 die Allgemeinverbindlicherklärung vorliegt.

Zürich / Bern, den 7. November 2009

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann W. Messmer H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger A. Rieger J. Robert

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle K. Regotz P.-A. Grosjean

¹ Die Basislöhne gemäss Art. 41 LMV bleiben für 2010 unverändert.

Zusatzvereinbarung zum LMV 2008 - 2010

vom 11. September 2009

zwischen

dem **Schweizerischen Baumeisterverband (SBV)**, Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich

und

der **Gewerkschaft Unia**, Weltpoststrasse 20, 3015 Bern,

sowie

der **Gewerkschaft Syna**, Josefstrasse 59, 8005 Zürich,

betreffend

Einführung des Parifonds Bau (10) bzw. Änderung von Art. 8, Art. 13^{bis} und Art. 82 des Landesmantelvertrags für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV 2008)

In Ausführung des in der Protokollvereinbarung „Parifonds“ vom 14. April 2008 zum Landesmantelvertrag 2008 (nachfolgend LMV genannt) festgelegten Auftrags, bis Ende 2009 einen neuen Parifonds Bau aufzubauen, treffen die oben erwähnten Vertragsparteien die folgende Vereinbarung über die Abänderung von Art. 8, Art. 13^{bis} sowie Art. 82 des LMV:

Art. 1 Änderung von Art. 8 LMV

Art. 8 LMV lautet ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wie folgt:

Art. 8 Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge

1 Parifonds Bau: Der von den Vertragsparteien des LMV gegründete Parifonds Bau ist zuständig für den Einzug und die Verwaltung der Vollzugskosten- und Aus-/ Weiterbildungsbeiträge und hat die Rechtsform eines Vereins.

2 *Geltungsbereich:* Dem Parifonds Bau sind die räumlich, betrieblich und persönlich dem Landesmantelvertrag unterstehenden Arbeitgeber und die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmenden inkl. Lernenden unterstellt. Davon ausgenommen sind die Betriebe der Sand- und Kiesgewinnung. Ebenfalls ausgenommen sind die Kantone bzw. die Vertragsgebiete Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis. Bereits bestehende, ergänzende kantonale Vereinbarungen über paritätische Sozialfonds bleiben vorbehalten. Wird der Parifonds Bau ganz oder teilweise allgemeinverbindlich erklärt, richtet sich der Geltungsbereich nach den entsprechenden Bestimmungen der AVE.

3 *Zweck des Parifonds Bau:* Der Parifonds Bau bezweckt einerseits die Deckung der Kosten im Vollzug des LMV (inkl. der lokalen GAV) sowie die Erfüllung weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters. Andererseits bezweckt der Parifonds Bau die Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses, die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie die Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten.

4 *Beiträge:* Alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. Lernenden haben, unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft, einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 0,7 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme¹ leisten. Der Arbeitgeber sorgt für Einzug und Ablieferung der Beiträge an den Parifonds Bau. Die dem LMV unterstellten Arbeitgeber haben einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 0,5 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme¹ der dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. der Lernenden zu leisten. Arbeitgeber mit einer Tätigkeit in der Schweiz bis 90 Tage pro Jahr haben 0,4 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme¹ (0,35 % Arbeitnehmerbeitrag; 0,05 % Arbeitgeberbeitrag) der dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. der Lernenden zu leisten, mindestens aber CHF 20.— pro Monat und Arbeitgeber.

5 *Ausführungsbestimmungen:* Die Einzelheiten wie Vereinsorganisation, Mittelverwendung, Leistungsreglement und Vollzug (Ausführungsbestimmungen) werden in den Vereinsstatuten und Reglementen des Parifonds Bau geregelt. Die Vereinsstatuten und Reglemente sind integrierende Bestandteile des Landesmantelvertrages.

¹ entspricht der SUVA-Lohnsumme

6 Dauer des Parifonds Bau und Auflösung: Der Parifonds Bau bzw. Art. 8 LMV tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und richtet sich grundsätzlich nach der Geltungsdauer des LMV. Tritt der Landesmantelvertrag ausser Kraft, wird der Parifonds Bau trotzdem weitergeführt, d. h. alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. Lernenden sowie die unterstellten Betriebe haben weiterhin den in Abs. 4 dieses Artikels festgelegten Parifondsbeitrag zu leisten. Der Parifonds Bau kann jedoch wie folgt von jeder LMV-Vertragspartei mit schriftlicher Kündigungserklärung aufgelöst werden:

- a. im ersten Monat nach Auflösung des LMV auf Ende des übernächsten Monats;
- b. ab zweiten Monat nach Auflösung des LMV unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Monats.

Art. 2 Änderung von Art. 13^{bis} LMV

Art. 13^{bis} LMV lautet ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wie folgt:

Art.13^{bis} Zuständigkeiten und Aufgaben der SVK

1 Die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission SVK als Gesamtkommission entscheidet über generelle Auslegungsfragen des LMV und über Fragen gesamtschweizerischer Bedeutung, sofern ihr Kommissionsausschuss nicht einstimmig zu einem Ergebnis kommt.

2 (*Abs. 2 aufgehoben*)

3 Die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission erlässt allgemeine Weisungen betreffend die Erfüllung der Vollzugsaufgaben und die damit zusammenhängende Berichterstattung der lokalen Paritätischen Berufskommissionen.

4 Dem Kommissionsausschuss obliegen die Koordination und Unterstützung der Tätigkeiten der Paritätischen Berufskommissionen sowie deren Ausbildung und Beratung bei der Durchsetzung des LMV. Der Ausschuss entscheidet über Zuständigkeitsfragen zwischen den Paritätischen Berufskommissionen und kann Weisungen in Einzelfällen erlassen. Dem Ausschuss obliegen die Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Paritätischen Berufskommissionen und die Koordination des LMV-Vollzugs mit anderen Vollzugsorganen und Bundesbehörden sowie ausländischen Stellen.

5 Bei unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten in der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK wird die Angelegenheit innert

nützlicher Frist den Vertragsparteien zur Behandlung und Entscheidung weitergeleitet.

6 Die SVK bestellt das ständige SVK-Sekretariat.

Art. 3 Änderung von Art. 82 Abs. 1^{bis} LMV

Art. 82 Abs. 1^{bis} LMV lautet ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wie folgt:

1 Der LMV 2008 tritt am 1. Mai 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Er verlängert sich automatisch bis 31. Dezember 2011, falls bis zum 31. März 2010 eine Lösung im Parifonds zustande kommt (siehe Protokollvereinbarung vom 14. April 2008 bezüglich Parifonds).

1^{bis} In Abweichung von Art. 82 Abs. 1 LMV 2008 gelten die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 6 des LMV 2008 für die Dauer und Auflösung des Parifonds Bau.

2 Bezüglich der Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages gelten die Bestimmungen von Art. 51 LMV.

Art. 4 Inkrafttreten und Allgemeinverbindlicherklärung

1 Diese Vereinbarung tritt grundsätzlich am 1. Januar 2010 in Kraft, in jedem Fall jedoch frühestens mit Datum der Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat.

2 Die Vertragsparteien reichen so rasch als möglich beim Bundesrat ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung der in Art. 1 bis 3 dieser Zusatzvereinbarung erwähnten Änderungen ein, soweit diese Änderungen für die Allgemeinverbindlicherklärung geeignet sind.

Zürich, 11. September 2009

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann W. Messmer H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger A. Rieger A. Kaufmann

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle K. Regotz W. Rindlisbacher

Anhang 18

Vereinbarung

zwischen

dem **Schweizerischen Baumeisterverband (SBV)**, Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich

und

der **Gewerkschaft Unia**, Weltpoststrasse 20, 3015 Bern,
der **Gewerkschaft Syna**, Josefstrasse 59, 8005 Zürich,

betreffend

Zusatzvereinbarung «Genf» zum Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV 08)

Abweichend von den Art. 8, 23 Abs. 2 Bst. b, 24 Abs. 2 und 60 Abs. 2 des LMV gelangen im Kanton Genf die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

Art. 1 Materielle Bestimmungen

- 1 Pause: Das ganze Jahr über wird am Vormittag eine obligatorische Arbeitspause von 15 Minuten zugestanden.
 - a) Sie zählt nicht zur effektiven Arbeitszeit.
 - b) Sie wird mit jeweils 2.9 % des monatlichen Bruttolohns gemäss AHV-Abrechnung vergütet (13. Monatslohn und Ferien ausgeschlossen) und mit Sozialabzügen belastet.
 - c) Der Betrag ist auf den Lohnabrechnungen separat anzugeben.
 - d) Während dieser Zeit darf der Arbeiter die Baustelle nicht verlassen.

2 Auf dem Gebiet des Kantons Genf beträgt die tägliche Entschädigung für Fahrtkosten und Mittagessen CHF 21.60.

3 Lohnkategorien

- a) Maschinisten der Gruppe I (Führer kleiner Geräte, Führer von Maschinen für Erdarbeiten bis zu 6 Tonnen, Führer leichter Kräne) unterliegen dem Mindestlohn B, erhöht um 5% (Klasse B1: CHF 5'267/29.90), unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit.
- b) Maschinisten der Gruppe II (Führer von Maschinen für Erdarbeiten ab 6 Tonnen, Chauffeur) sind im Mindestlohn der Klasse A eingeschlossen.
- c) Kranführer, die über eine abgeschlossene Kranführerausbildung oder einen entsprechenden Abschluss verfügen, zählen zur Lohnklasse Q.

4 Feiertage und allgemeine Schliessung der Baustellen

- a) Die Arbeiter haben gemäss Art. 38 Absatz 2 LMV Anrecht auf eine Entschädigung für den Einkommensverlust für die folgenden 9 Feiertage:
 - 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Genfer Betttag, Weihnachten und 31. Dezember.
- b) Der 1. Mai und die Freitage nach Auffahrt und Genfer Betttag sind arbeitsfreie Tage. Diese müssen im Rahmen des Arbeitszeitkalenders kompensiert werden.
- c) Wenn ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, wird er durch einen anderen arbeitsfreien Tag ersetzt. Die Bezahlung der Feiertage erfolgt am Ende des entsprechenden Monats.
- d) Allgemeine Schliessung der Baustellen
Abgesehen von Ausnahmefällen sind die Baustellen samstags und sonntags, an den Brückentagen am Jahresende, an Feiertagen sowie am 1. Mai und an den Freitagen nach Auffahrt und Genfer Betttag geschlossen.

Art. 2 Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag

1. Die Arbeitnehmer und die Lernenden sind verpflichtet, jeweils folgende Beiträge an die Kosten für den Vollzug und die berufliche Weiterbildung zu leisten:
 - a) 0.7% des Bruttolohns, gemäss AHV-Abrechnung; der Lohnabzug erfolgt durch den Arbeitgeber (13. Monatslohn ausgenommen).
 - b) 0.3% des Bruttolohns, gemäss AHV-Abrechnung; der Lohnabzug erfolgt über den Arbeitgeber (13. Monatslohn ausgenommen).
2. Der Arbeitgeberbeitrag liegt bei 0.3% des Bruttolohns gemäss AHV (13. Monatslohn ausgenommen).
3. Die Verwendung der Paritätsfonds unterliegt der Kompetenz der paritätischen Berufskommission des Kantons Genf (CPGO) und wird insbesondere für Folgendes eingesetzt:
 - a) Kontrolle sowie Anwendung des LMV,
 - b) Kontrolle der Anwendung der Begleitmassnahmen,
 - c) Sozialleistungen und Sozialhilfe,
 - d) berufliche Aus- und Weiterbildung,
 - e) Übersetzungs- und Druckkosten,
 - f) Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses,
 - g) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
4. Den lokalen Vertragsparteien steht gemäss Art. 357b Absatz 1 des Obligationenrechts ein gemeinsamer Anspruch auf Einhaltung des Vertrags zu.

Art. 3 Kompetenzen der paritätischen Berufskommission des Kantons Genf

Die paritätische Berufskommission des Kantons Genf (CPGO) ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung zu kontrollieren, deren Anwendung zu gewährleisten und allfällige Zuwiderhandlungen zu sanktionieren.

Art. 4 Anpassung an den LMV 08

Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, Verhandlungen einzugehen, um die Abweichungen zum LVM 08 etappenweise abzuschaffen, unter Erhalt der Errungenschaften der Arbeitnehmer.

Text: Die Zusatzvereinbarung «Genf» zum Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV 08) liegt in gedruckter Form auf Deutsch, Französisch und Italienisch vor. Im Fall der Anfechtung gilt der französische Text.

Zürich / Bern / Genf, den 11. Juni 2009

Für den Schweizerischen Baumeisterverband (SBV)

Werner Messmer Daniel Lehmann Heinrich Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

Andreas Rieger Hansueli Scheidegger Alessandro Pelizzari (Genf)

Für die Gewerkschaft Syna

Kurt Regotz Ernst Zülle Pasquale Reale (Genf)

*SBV - Schweizerischer Baumeisterverband
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna*

*SSE- Société Suisse des Entrepreneurs
Syndicat Unia
Syna, Syndicat interprofessionnel*

Protokollvereinbarung „Arbeitszeit“

vom 14. April 2008

zwischen

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Weinbergstrasse 49, Postfach, 8042 Zürich

einerseits,

Gewerkschaft Unia

Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15

sowie

Gewerkschaft Syna

Josefstrasse 59, Postfach, 8031 Zürich

andererseits

Ausgehend vom Grundsatz der Transparenz, des notwendigen Überblicks und der Zugänglichkeit der Arbeitszeitregelung für die Mitarbeitenden und vom Willen, Minusstunden und unverhältnismässige administrative Aufwendungen zu vermeiden, vereinbaren die Parteien auf der Basis der am 17./18. Dezember 2007 getroffenen und am 11. Januar 2008 paraphierten Lösung des LMV 08 was folgt:

Ziff. 1

Den Mitarbeitenden wird monatlich mit der Lohnabrechnung ihre individuelle Situation bezüglich ihrer Arbeitszeit gemäss Art. 24 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 2 LMV 08 festgehalten.

Ziff. 2

Bei Arbeitsausfällen infolge Schlechtwetter, technischer Pannen oder Arbeitsmangel besteht die Möglichkeit, den ursprünglichen Arbeitszeitkalender für die betroffenen Mitarbeitenden den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Ziff. 3

Eine Änderung des Arbeitszeitkalenders kann unterbleiben, wenn

- a) der Arbeitsausfall mit bestehenden Überstunden ausgeglichen werden kann, oder
- b) der Arbeitsausfall innerhalb der Abrechnungsperiode (Kalendermonat) ausgeglichen werden kann, oder
- c) die am Ende der Abrechnungsperiode noch verbleibende Differenz zum ursprünglichen Arbeitszeitkalender weniger als 10 Stunden beträgt.

Ziff. 4

Wird der Arbeitszeitkalender aufgrund von Ereignissen gemäss Art. 25 Abs. 3 LMV 08 geändert, sind die betroffenen Mitarbeitenden transparent darüber zu informieren. Bei einer nachträglichen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit sind die Bestimmungen von Art. 69 ArGV1 zu beachten..

Ziff. 5

Unter „zwingendem Zusammenhang“ im Sinne von Art. 25 Abs. 3 LMV 08 wird verstanden, dass eine Erhöhung der Arbeitszeit im Arbeitszeitkalender für den Rest des Kalender-jahres maximal im gleichen zeitlichen Umfang erfolgen darf wie der vorangegangene Arbeitsausfall. Ein weiterer Zusammenhang – z.B. mit dem Arbeitsort (Baustelle) – ist nicht erforderlich.

Ziff. 6

Die Parteien beauftragen die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission, eine spezielle Kommission auch aus Praktikern zu bilden, die sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Art. 24 bis 28 LMV 08 beurteilt. Diese Kommission legt den Vertragsparteien erstmals per Ende 2009 einen Bericht über die behandelten Fragen und Probleme sowie allfällige Vorschläge für Änderungen der Arbeitszeitregelungen vor.

Bern, 14. April 2008

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann W. Messmer H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger A. Rieger J. Robert

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle K. Regotz P.-A. Grosjean